



für den Sozial- und Schulausschuss
-nichtöffentlich-

für den Verwaltungs- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Gemeinsame Dienststelle zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechtes
- Fortsetzung der Zusammenarbeit**

Beschlussvorschlag:

Die Zusammenarbeit mit den Landkreisen Tübingen, Freudenstadt, Tuttlingen, Rottweil und dem Zollernalbkreis zur Durchführung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechtes wird für zunächst weitere 3 Jahre fortgesetzt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: ca. 493 000,00 EUR	Kostenanteil Landkreis: ca. 123 000,00 EUR
Haushaltsstelle: 1.4010.6721.000	zur Verfügung stehende HH-Mittel: 140 000,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im Zuge der Verwaltungsreform wurde für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechtes eine gemeinsame Dienststelle am bisherigen Standort des Versorgungsamtes in Rottweil eingerichtet. Mit Ausnahme des Schwarzwald-Baar-Kreises haben sich alle Landkreise aus dem früheren Zuständigkeitsbereich des Versorgungsamtes an der gemeinsamen Dienststelle beteiligt. Die Zusammenarbeit war zunächst auf 3 Jahre befristet (31.12.2007). Nach der Auswertung der ersten beiden Jahre hat sich die Zusammenarbeit sehr bewährt. Sie soll deshalb für zunächst weitere 3 Jahre fortgesetzt werden.

Die gemeinsame Dienststelle ist insoweit kostenneutral, als die entsprechenden Ausgaben für Personal- und Sachkosten bei eigener Aufgabenwahrnehmung ebenfalls anfallen würden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Einleitung

Das frühere Versorgungsamt Rottweil war örtlich zuständig für die Landkreise Freudenstadt, Rottweil, Tuttlingen, Reutlingen, Tübingen, den Zollernalbkreis und den Schwarzwald-Baar-Kreis.

Der Aufgabenschwerpunkt der früheren Versorgungsämter lag im Aufgabenbereich des SGB IX, im Wesentlichen in der Erteilung von Schwerbehindertenausweisen. Ein deutlich kleinerer Aufgabenbereich war das soziale Entschädigungsrecht (vergleiche unten Ziffer 2). Es erfordert ein hohes Spezialwissen und die Fälle in der „klassischen“ Kriegsopferversorgung gehen naturgemäß deutlich zurück.

Die Aufgaben nach dem SGB IX wurden im Zug der Umsetzung der Verwaltungsreform von den einzelnen Landkreisen übernommen. Hier ergeben sich vor allem Vorteile in der Zusammenarbeit mit den Kreisgesundheitsämtern und mehr Bürgerfreundlichkeit durch die Präsenz vor Ort.

Im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechtes war es absehbar, dass das vorhandene Spezialwissen nicht auf die einzelnen Landkreise übertragen werden kann. Deshalb wurde – zeitlich befristet bis zunächst Ende 2007 – eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 13 a Landesverwaltungsgesetz zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung abgeschlossen. Der Sitz dieser gemeinsamen Dienststelle ist im Landratsamt Rottweil, der Leiter, Herr Probst, ist ein Bediensteter des Landkreises Reutlingen. Die Vereinbarung ist als Anlage beigelegt.

Mit § 13 a Landesverwaltungsgesetz wurde u. a. den Land- und Stadtkreisen die Möglichkeit eingeräumt, durch Verwaltungsvereinbarung die gemeinsame Durchführung bestimmter Aufgaben in gemeinsamen Dienststellen zu vereinbaren. Die gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht ist ein Beispiel für eine sehr gelungene interkommunale Zusammenarbeit.

2. Aufgaben

Schwerpunkt im Bereich des Sozialen Entschädigungsgesetzes ist nach wie vor die Kriegsopferversorgung mit derzeit noch rund 5 800 Bestandsakten. Weitere Aufgabenbereiche sind das Soldatenversorgungsgesetz (250 Bestandsfälle), das Opferentschädigungsgesetz (185 Bestandsfälle) sowie das Infektionsschutzgesetz (56 Bestandsfälle). Weitere Rechtsgebiete, wie z. B. das Häftlingshilfegesetz oder das Zivildienstgesetz sind zahlenmäßig nur noch von untergeordneter Bedeutung. Auf den Landkreis Reutlingen entfällt mit rund 25 % der größte Anteil an den Gesamtaufgaben der gemeinsamen Dienststelle.

3. Personal

Begonnen wurde in der gemeinsamen Dienststelle mit insgesamt 18,05 Personalstellen. Bei der Zusammensetzung wurde zum einen das vorhandene Spezialwissen, aber auch soziale Härten berücksichtigt. So wurden beispielsweise vom Landkreis Reutlingen 2 Mitarbeiterinnen der gemeinsamen Dienststelle zugewiesen, die kurz vor ihrer Zuruhesetzung standen. Damit wurde für sie ein Umzug bzw. die tägliche Fahrt von ihrem Wohnort Rottweil nach Reutlingen entbehrlich.

Im Personalpool der gemeinsamen Dienststelle kann gleichzeitig der zur Erzielung der Effizienzrendite notwendige und mit dem Aufgabenrückgang verbundenen Personalabbau ohne Einbußen im vorhandenen Spezialwissen umgesetzt werden. Bis Ende 2006 wurden 2,55 Stellen durch Ausscheiden der Mitarbeiter in Altersteilzeit abgebaut. Ein weiterer Abbau einer 0,5 Stelle ist in 2007 vorgesehen.

4. Perspektiven

Die Fälle in der Kriegsopferversorgung sind bisher jährlich linear um ca. 800 Fälle zurückgegangen. Nach einer Prognose aufgrund der demografischen Daten der Hilfeempfänger werden sich die Fallzahlen bis Ende 2011 um rund 50 % auf ca. 3 000 reduzieren.

Die weitere Entwicklung ist jedoch schwer vorausschaubar, immerhin kommen derzeit noch rund 140 Neufälle (Hinterbliebenenversorgung) hinzu. Die prognostizierten Zahlen werden deshalb jährlich mit den tatsächlichen verglichen und der Personalabbau dementsprechend konkret festgelegt.

Bei den sogenannten Nebengesetzen, wie dem Soldatenversorgungsgesetz oder dem Opferentschädigungsgesetz, ist die Fallzahl relativ konstant bei rund 550 Fällen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Zusammenarbeit für den Zeitraum von zunächst weiteren 3 Jahren zu verlängern. In dieser Zeit können die doch noch relativ umfangreichen Aufgaben in der gemeinsamen Dienststelle mit dem dort vorhandenen Spezialwissen erledigt und der notwendige Personalabbau in diesem Pool sozialverträglich umgesetzt werden.

Anfang 2010 kann dann die weitere Entwicklung ausgewertet und über eine Verlängerung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung bzw. eine Aufgabenübernahme durch die einzelnen Landkreise entschieden werden.